



© Peter Freitag / pixelio.de

## **Anhörung zur EEG-Novelle und zur Anlagenregisterverordnung**

### **DNR-Stellungnahme vom 12. März 2014**

#### **Allgemeines**

Am 4. März hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Ref. E I 7, im Rahmen einer Verbändeanhörung den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts übermittelt. Wegen der sehr kurzen eingeräumten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme können wir nur auf einige Hauptkritikpunkte eingehen. Wir verweisen auf die ausführlichen Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände BUND und NABU sowie auf das in der Anlage beigefügte Gemeinsame Positionspapier der Umwelt- und Erneuerbaren Energieverbände zur Novelle des EEG vom 27.1.2014.

#### **1. Grundsätze des Gesetzes und Ausbaupfad**

Nach § 1 a Abs. 5 soll die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck sollen zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt werden.

Angesichts der bisher erreichten Erfolge des EEG darf die Investitions- und Planungssicherheit beim weiteren Ausbau der Energiewende durch einen Wechsel des Fördersystems nicht gefährdet werden. Die geplanten Ausschreibungsmodelle müssen zuerst umfassend in Form von Pilotvorhaben im Hinblick auf ihre Geeignetheit überprüft werden. Das kann nicht innerhalb eines Zeitraums bis 2017 erfolgen. Einen Automatismus bei der Übertragung der Ausschreibungsmodelle für Solarparks auf Windenergieanlagen halten wir für falsch. Es sollte daher am bisherigen System festgehalten werden.

Wir halten die in Paragraph 1b unter Ziffer 1 enthaltene pauschale Begrenzung des Ausbaues der Leistung der Windenergieanlagen an Land auf brutto 2500 MW pro Jahr für kontraproduktiv, soll in absehbarer Zeit eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden. Zudem kann angesichts des zunehmenden Anteils von Ersatzinvestitionen allenfalls der Nettozubau auf den geplanten Ausbaukorridor angerechnet werden.

Erforderlich ist aus unserer Sicht ein neues Referenzertragsmodell, damit zukünftig stärker als bisher naturverträgliche Standorte im Binnenland gefördert werden können.

## **2. Weitere Unterstützung Bürgerenergieanlagen**

Eine wichtige Voraussetzung für einen Erfolg der Energiewende ist die aktive Mitwirkung eines großen Teils der Bevölkerung. Nachdem bisher nahezu die Hälfte der installierten Leistung durch private Bürger, Landwirte, Energiegenossenschaften und regionale Zusammenschlüsse getragen wird, sollten auch zukünftig Kleinanlagen bis 1 MW installierter Leistung eine feste Einspeisevergütung erhalten, natürlich mit degressiv ausgestalteten Fördersätzen. Die vorgesehene verpflichtende Direktvermarktung sollte auf diese Kleinanlagen keine Anwendung finden.

## **3. Stärkere Stellung des Naturschutzes im EEG**

Aus Sicht des Naturschutzes hat sich der Ausschluss der Förderung erneuerbarer Energien in Natura 2000- Schutzgebieten bei der Offshore-Windkraft sehr bewährt. Von daher ist die Abschaffung des Vergütungsausschlusses im Referentenentwurf falsch.

Wir schlagen im EEG einen neuen Paragraphen vor, der für alle erneuerbare Energieanlagen einen Vergütungsausschluss in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten vorsieht. Diese Änderung dient nicht nur dem Naturschutz, sondern auch der Vereinfachung des EEG.

Die Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse zur Vermeidung einer weiteren Vermaischung der Landschaft ist ein wichtiger Schritt. Allerdings fehlt im Gesetzentwurf ein Anreiz für Bestandsanlagen, um den Einsatz von Monokulturen zu reduzieren. Eine Möglichkeit wäre es, die Einsatzstoffvergütungskategorie 2 im EEG zu erhalten, damit verstärkt alternative Substrate eingesetzt werden können.

Neue Wasserkraftwerke dürfen keine Förderung mehr nach dem EEG erhalten. Sie sind mit der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften und den ökologischen Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie an die Durchgängigkeit von Fließgewässern nicht vereinbar. Dies gilt auch für bereits vorhandene Querbauwerke. Bereits jetzt wird die Ökologie von Gewässern und Auen durch Tausende bestehender Querbauwerke massiv gestört. Ein weiterer Ausbau gefährdet die Schaffung von Durchgängigkeit, wie von der EU – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert. 93% der Fließgewässerfischarten stehen bereits auf der Roten Liste oder Vorwarnstufe.

## **Kontakt**

**Deutscher Naturschutzring (DNR)**  
**Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände**  
**Dr. Helmut Röscheisen, Generalsekretär**  
**Tel.: 030 678 1775-70**  
**Tel.: 0160 97 209 108**